

8

Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften

- Wohngeld
- Mietzuschuss für den sozialen Wohnungsbau
- Kinderzuschlag
- Unterhaltsvorschuss
- Leistungen zu Bildung und Teilhabe (BuT)
- Ergänzendes Arbeitslosengeld II bei Erwerbstätigkeit
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter
- Hilfe zum Lebensunterhalt (HZL)
- Kosten der Unterkunft bei Grundsicherung und HZL
- berlinpass
- Befreiung oder Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag

(Stand Januar 2018)

Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften

Wohngeld

Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss zur Eigentumswohnung/zum Eigenheim (Zinsen, Tilgung, Instandhaltungs- und Betriebskosten etc.) gezahlt.

Ob und in welcher Höhe Sie Anspruch auf Wohngeld haben, hängt ab

- vom anzurechnenden Gesamteinkommen des Haushalts
- von der Anzahl der Familienmitglieder, die zum Haushalt gehören und
- von der Höhe der zuschussfähigen Bruttokaltmiete bzw. Belastung (bei Eigentum).

Wohngeld wird auf Antrag beim Wohnungsamt Ihres Bezirkes in der Regel jeweils für ein Jahr bewilligt. Für das folgende Jahr muss ein Weiterleistungsantrag gestellt werden. Da Wohngeld ein Zuschuss ist, muss er nicht zurückgezahlt werden. Allerdings sind die Bearbeitungszeiten lang und Sie müssen unter Umständen bis zu fünf Monate auf eine Auszahlung warten.

Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II, BAföG, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt haben, brauchen keinen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden von den jeweiligen Leistungsträgern übernommen oder Sie erhalten von dort einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten.

Tipp: Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, können Sie beide Leistungen parallel beim Wohngeldamt (Wohngeld) und beim JobCenter (Alg II) beantragen. Beachten Sie bitte, dass die Grenzen für Vermögen bei Wohngeld und Alg II unterschiedlich sind.

Nähere Informationen finden Sie im Internet beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (www.bmvbs.de) in der Rubrik Bauen und Wohnen unter Wohnraumförderung. Auf der Webseite der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung können Sie unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen> herausfinden, ob Sie wohngeldberechtigt sind und sich auch selbst Ihren Antrag ausdrucken.

Neu seit 01.02.2018: Alle WohngeldbezieherInnen haben nun auch Anspruch auf einen **berlinpass** und können somit auch das ermässigte Sozialticket „**Berlin-Ticket S**“ (27,50 €) beantragen. Der **berlinpass** soll für alle Anspruchsberechtigten bei

den Bürgerämtern ohne Termin ausgegeben werden. Bitte halten Sie Ihren aktuellen Leistungsbescheid, ein Passfotos und Ihren gültigen Personalausweis bereit.

Tipp: Wenn Sie Kinder haben, die in Ihrem Haushalt leben, können Sie zusätzlich für Ihre Kinder Leistungen zu Bildung und Teilhabe beantragen. Informationen dazu finden Sie weiter unten.

Bitte beachten Sie: Sollte Ihr Antrag auf Wohngeld abgelehnt worden sein, weil Ihr Einkommen zu gering ist, haben Sie die Möglichkeit beim JobCenter einen Wiederholungsantrag zu stellen, der den Anspruch auf Alg II ab der ursprünglichen Antragstellung auf Wohngeld geltend macht. Der Wiederholungsantrag muss jedoch nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung von Wohngeld beschieden wurde, unverzüglich gestellt werden (§28 SGB X und §40 Abs.5 SGB II – verkürzte Frist bei Alg II). Unter **www.wohngeld.org** oder **www.stadtentwicklung.berlin.de** finden Sie Wohngeldrechner, die Ihnen zumindest eine erste Tendenz über Ihre Wohngeldhöhe geben können.

Mietrückstände und Bedrohung durch Zwangsräumung/Verlust der Wohnung

Wenn Sie durch Mietschulden von Obdachlosigkeit bedroht sind und keine Leistungen durch das JobCenter beziehen, können diese in Ausnahmefällen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) übernommen werden. Bitte wenden Sie sich an das Sozialamt Ihres Bezirks. Beziehen Sie (ergänzende) Leistungen durch das JobCenter stellen Sie dort einen Antrag auf Übernahme Ihrer Mietrückstände.

Hinweis: Für Frauen, die von Obdachlosigkeit bedroht oder ohne Obdach sind, gibt es z.B. eine Notübernachtung für Frauen, die ganzjährig geöffnet ist. Sie finden diese in der Tieckstr. 17 in Berlin-Mitte (Tel.: 283 29 39).

Mietzuschuss für den Sozialen Wohnungsbau

Alle Berliner Miethaushalte in Sozialwohnungen erhalten auf Antrag einen Mietzuschuss zur Sicherung einer tragbaren Mietbelastung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Sie wohnen in einer Wohnung des Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg)
- Ihr anrechenbares Einkommen liegt innerhalb der Einkommensgrenzen für den Berliner Wohnberechtigungsschein (WBS).
- Ihre Mietbelastung aus der Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) zum anrechenbaren Einkommen ist höher als 30%.
- Wenn Sie entweder ALG II oder Grundsicherung für Erwerbsminderung/Hil-

fe zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten, dann wird ein Mietzuschuss gezahlt, wenn das JobCenter oder das Sozialamt die Miete nach einem Kostensenkungsverfahren nicht mehr in voller Höhe übernimmt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der zgs consult GmbH: Tel: 030-28 409 302, hier können Sie auch die Anträge stellen.

Kinderzuschlag

Kinderzuschlag gibt es speziell für Erziehende, die sich mit ihrem Einkommen z.B. aus selbstständiger oder angestellter Tätigkeit, Arbeitslosengeld, Krankengeld etc. zwar selbst versorgen können, deren Einkünfte jedoch nicht die Unterhaltskosten für das/die Kind/er mit abdecken. Nicht angerechnet werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung z.B. Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld u.a..Das heißt, ohne den Kinderzuschlag wäre die Familie bedürftig und hätte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Der Kinderzuschlag soll also verhindern, dass Erziehende allein der Kinder wegen auf Alg II angewiesen sind.

Eltern mit monatlichen Einnahmen von mindestens 900€ und Alleinerziehende mit Einnahmen von mindestens 600€ können für ihr/e Kind/er einen Kinderzuschlag beantragen.

Den Kinderzuschlag gibt es für Kinder

- die Kindergeld erhalten
- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben
- unter 25 Jahre alt und
- unverheiratet sind.

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 170€ für jedes Kind und wird - soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen - für ein Kind längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich zusammen mit dem Kindergeld.

Bitte beachten Sie: Das Einkommen des Kindes wird in voller Höhe vom Kinderzuschlag abgezogen. Dazu zählen auch Unterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss. Von der Anrechnung ausgenommen sind das Kindergeld und der Wohngeldanteil des Kindes/der Kinder.

Eltern/Alleinerziehende, deren Einkommen und Vermögen nur ihren eigenen Bedarf abdecken, bekommen den Kinderzuschlag in voller Höhe ausbezahlt. Erwerbseinkommen und selbstständiges Einkommen, das den eigenen Bedarf überschreitet, wird zu 50 % auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die Zahlung von Kinderzuschlag

entfällt, wenn Anspruch auf Alg II, Sozialgeld oder Sozialhilfe besteht oder das Einkommen den Familienbedarf deckt.

Mit Kinderzuschlag können Sie Leistungen zu Bildung und Teilhabe (s.u.) beantragen.

Tipp: Familien, die den Kinderzuschlag erhalten, haben in der Regel auch Anspruch auf Wohngeld. Sie können unter Umständen auch einmalige Leistungen, z.B. bei Schwangerschaft, für die Grundausstattung mit Kleidung oder Erstaussattung der Wohnung erhalten. Diesen Antrag auf einmalige Leistungen stellen Sie beim JobCenter.

Weitergehende Informationen zum Kinderzuschlag erhalten Sie unter der Adresse www.kinderzuschlag.de. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) finden Sie unter der Rubrik Service einen Rechner für unterschiedliche Leistungen. Dort können Sie ausrechnen, ob und wie viel Kinderzuschlag Ihnen zusteht. Das Antragsformular für den Kinderzuschlag finden Sie auf der Startseite der Arbeitsagentur (www.arbeitsagentur.de) unter der Rubrik Formulare. Sie reichen es ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen bei Ihrer zuständigen Familienkasse ein.

Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie alleinerziehend sind und für Ihr/e Kind/er vom anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Sie für Ihr/e Kind/er Unterhaltsvorschuss beantragen.

Für den Fall, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht festzustellen ist, keinen Unterhalt zahlen kann oder unbekannt verzogen ist, zahlt Ihnen die Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt den vollen Unterhaltsvorschuss. Zahlt der/die Unterhaltspflichtige nur einen Teil des Unterhalts, kann die Differenz von der Unterhaltsvorschusskasse geleistet werden.

Die Höhe der monatlichen Unterhaltsvorschussleistung beträgt :

für Kinder bis unter 6 Jahren	154 €
für Kinder von 6 bis 12. Lebensjahr	205 €
für Kinder von 12 bis 18. Lebensjahr	273 €

Achtung: Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr wird nur Unterhaltsvorschuss geleistet, wenn das Kind nicht auf JobCenter-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Regelmäßige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisengeldbezüge werden als Einkommen abgezogen. Sonstige Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Beim Bezug von Arbeitslosengeld II wird die Unterhaltsvorschussleistung in voller Höhe auf den Bedarf des Kindes angerechnet.

Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn beide Elternteile des Kindes zusammenleben oder sich die Betreuung so teilen, dass eine überwiegende Erziehungsverantwortung bei einem Elternteil nicht eindeutig ist. Ausgeschlossen ist ein Unterhaltsvorschuss auch, wenn die Beziehung zwischen den Eltern weiterhin besteht oder der alleinerziehende Elternteil (wieder) heiratet.

Hinweis: Wenn Sie mit einem Partner zusammenleben, der nicht der Vater des Kindes/der Kinder ist, bleibt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen.

Informationen hierzu erhalten Sie über die Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) unter der Rubrik Familie/Leistung und Förderung oder beim Jugendamt Ihres Bezirks (die Telefonnummer erhalten Sie über die zentrale Auskunftsstelle des Berliner Senats: Bürgertelefon: 115.

Leistungen zu Bildung und Teilhabe (BuT)

Wenn Sie mit Ihrer Familie eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder
- Sozialgeld oder
- Sozialhilfe oder
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

haben Ihre Kinder einen zusätzlichen Anspruch auf Leistungen zu Bildung und Teilhabe, die Sie beantragen müssen. Hierzu müssen Sie zuerst für Ihre Kinder einen **berlinpass** (siehe weiter unten) beantragen. Diesen erhalten Sie in der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle (JobCenter, Sozialamt, Wohngeldstelle).

Dieses sogenannte Bildungspaket umfasst folgende Leistungen:

- Persönlicher Schulbedarf (70 € zum 1. August, 30 € zum 1. Februar): Den Bedarf beantragen Sie unter Vorlage des Schülerschulbescheinigung Ihres Kindes bei Ihrer Bewilligungsstelle.
- Zuschuss zu den Kosten für Mittagessen in Schule, Kita und Hort: Wenn Sie einen Vertrag über die Teilnahme Ihres Kindes am Mittagessen geschlossen haben, können Sie dem Caterer den berlinpass vorlegen und zahlen dann nur noch 1 € pro Mittagessen, in der Kita monatlich einen Pauschbetrag von 20,00 €.

- Zuschuss für Fahrtkosten zur Schule: Wenn Ihr Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fahren muss, weil die Entfernung zwischen Wohnung und Schule größer ist als 1km (Grundschule) bzw. 2km (Oberschule), können Sie bei Ihrer Bewilligungsstelle ein ermäßigtes SchülerInnenticket beantragen, das im Monat 15€ bzw. im Abo 12,08€ kostet. Sind die SchülerInnen aufgrund von Behinderungen auf besondere Beförderungsmittel angewiesen, haben sie einen Anspruch auf die Übernahme der tatsächlich entstehenden Beförderungskosten. Bei Kosten für die Teilnahme an Ausflügen von Kita oder Schule legen Sie in Schule oder Kita den „berlinpass“ vor und die Kita bzw. Schule streckt die anfallenden Kosten vor und kümmert sich selbst um die Beantragung beim Amt.
- Kosten für die Teilnahme an mehrtägigen Fahrten von Kita oder Schule: Die Schule gibt Ihnen einen entsprechenden Antrag, den Sie ausgefüllt bei Ihrer Bewilligungsstelle einreichen. Von dort wird dann das Geld an die Schule überwiesen.
- Zuschuss von monatlich max. 10€ für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Gebühren für Musikschulen o.ä.: Wenn Sie diese Leistung nicht in Anspruch genommen haben, können Sie auch bis zu 60€ für die Teilnahme an einer Kinder- oder Jugendfreizeit gebündelt beantragen. Zusätzlich werden die Kosten für die Anschaffung oder Leihe von Ausrüstungsgegenständen bis zu 120,00 € (davon sind 30,00 € Eigenanteil) im Jahr übernommen.
- Lernförderung; Dazu bedarf es einer umfangreichen Begründung seitens der Schule, entsprechende Antragsformulare gibt es in der Schule Ihres Kindes.

Fragen Sie in der Schule bzw. Kita Ihres Kindes nach dem Merkblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket. Näheres finden Sie im Internet auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung (www.berlin.de/sen/bwf) unter dem Stichwort: Bildungspaket.

Ergänzendes Arbeitslosengeld II bei Erwerbstätigkeit

Wenn Sie mit Ihrer Erwerbsarbeit (angestellt oder selbstständig) kein existenzsicherndes Einkommen erzielen oder von einer anderen Art von Einkommen leben, mit dem Sie Ihre Existenz nicht sichern können, besteht die Möglichkeit, beim Job-Center Arbeitslosengeld II als ergänzende Leistung zu beantragen.

Der Begriff „Arbeitslosengeld II“ ist etwas verwirrend, weil Sie keineswegs arbeitslos sein müssen, um diese Leistung zu beantragen. Zu den möglichen Leistungen gehören auch einmalige Leistungen oder unter Umständen auch Krankenkassenbeiträge, wenn Sie auf diese Weise Ihre selbstständige Tätigkeit aufrechterhalten können.

Grundsätzlich ist es völlig unerheblich, wie Sie Ihr Einkommen erzielen, ob z.B. über einen Minijob, einer Teilzeit-/Vollzeitarbeit oder regelmäßige selbstständige

Arbeit. Entscheidend für einen möglichen Anspruch auf Alg II ist allein die Höhe Ihres Einkommens und Vermögens. Im Faltblatt Nr.7 haben wir ausführlich die Anspruchsvoraussetzungen, die Berechnung Ihres persönlichen Bedarfs einschließlich der Kosten der Unterkunft erläutert. Dort finden Sie auch die Anrechnung von Einkommen und Vermögen unter der Berücksichtigung der Freibeträge.

Tipp: Hauptberuflich Selbstständige, deren Einkommen und Vermögen nicht zur Existenzsicherung ausreichen, können Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern beim JobCenter beantragen. Die Sachgüter müssen für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sein (Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c Abs. 2 SGB II).

Hinweis: Auch wenn Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen Sie, wenn Sie ergänzendes Alg II beziehen, alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, Ihre Arbeitskraft besser bezahlt oder länger einzusetzen. D.h. das JobCenter kann von Ihnen verlangen, Ihre bisherige Tätigkeit zugunsten einer besser bezahlten Beschäftigung aufzugeben.

Hinweis: Grundsätzlich müssen Sie auch als Erwerbstätige allen Einladungen und Vermittlungsvorschlägen Folge leisten. Sollten Angebote aus Ihrer Sicht keinen Sinn machen, versuchen Sie in einem Gespräch mit Ihrem/Ihrer VermittlerIn Alternativen - die Sie bestenfalls schon vorbereitet haben - zu finden.

Weitere Tipps für den Umgang mit Behörden finden Sie im Faltblatt Nr. 1.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter (4. Kapitel SGB XII)

Die Grundsicherung bei unbefristeter voller Erwerbsminderung und im Alter ist im Sozialgesetzbuch XII geregelt und soll den Lebensunterhalt von Menschen sichern, die

- Altersrente erhalten oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, das heißt, dass sie täglich nicht mindestens drei Stunden arbeiten können und
- deren eigene Mittel nicht ausreichend den grundlegenden Lebensbedarf sicherzustellen.

Den Antrag auf Grundsicherung stellen Sie bei der Grundsicherungsstelle Ihres Bezirkes. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr, wird aber sechs Monate verkürzt und es wird nur noch vorläufig entschieden, wenn Einkünfte und Änderungen in diesem Zeitraum zu erwarten sind.

Bei der Berechnung der Höhe Ihrer Grundsicherung wird Ihr Bedarf anhand der geltenden Regelsätze, eventueller Mehrbedarfe und der Kosten der Unterkunft ermittelt. Letztere sind auf Seite 12 dargestellt.

Die Kosten für eine schon bestehende Sterbegeldversicherung in angemessener Höhe werden auch zum Bedarf dazugerechnet. Auch können hier andere Versicherungsbeiträge berücksichtigt werden, wenn sie nicht im Rahmen der Einkommensbereinigung abgesetzt werden können.

Wie auch beim Arbeitslosengeld II sind eigenes Einkommen und Vermögen zu nutzen bevor die Grundsicherungsleistung einsetzt. Als Schonvermögen bleiben bei Alleinstehenden oder (Ehe)Partnern bei der Grundsicherung je 5000 € geschützt. Unterhaltene minderjährige Kinder können ein Schonvermögen von jeweils 500 € besitzen.

Der Regelbedarf für 2018 beträgt für Alleinstehende 416 €, für Paare jeweils 374 €, zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (zu Kosten der Unterkunft siehe weiter unten).

Darlehen beim sogenannten Erstrentenproblem: Wenn Sie als leistungsberechtigte Person vor dem Antrag auf Grundsicherung Leistungen z.B. vom JobCenter erhalten haben, kommt es oft zu einer Überbrückungslücke: Arbeitslosengeld II wird immer am Anfang eines laufenden Monats, Rente für den laufenden Monat am Ende des Monats gezahlt. Haben Sie als leistungsberechtigte Person keine eigenen Mittel aus Vermögen zur Überbrückung zur Verfügung, ist es zur Vermeidung dieser Lücke möglich, ein Überbrückungsdarlehen beim Sozialamt zu beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie sich nicht durch eigenes Vermögen (auch Schonvermögen) helfen können. Die Tilgung des Darlehens erfolgt mit 5% des maßgebenden Regelbedarfsstufe. Der Rückzahlungshöchstbetrag wird auf 50% der maßgebenden Regelbedarfsstufe beschränkt.

Einkommensanrechnung: Zum Einkommen werden grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert gerechnet. Dazu gehören Arbeitseinkommen, auch aus geringfügiger Beschäftigung, Renten, Kindergeld sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Vom (Brutto)-Einkommen aus einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit wird ein Betrag von 30% abgesetzt, d.h. dieser wird nicht angerechnet. Dieser Betrag darf aber nicht mehr als 50% des Eckregelsatzes (Eckregelsatz in 2018 = 416€) betragen. Für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder mit Anspruch auf Hilfe zur Pflege gelten Sonderregelungen.

Neu seit Januar 2018: Einkommen aus zusätzlicher privater Altersvorsorge wie z.B. Riester- und Rüruprenten, Lebensversicherungen oder betrieblicher Altersversorgung (z.B. VBL u.a.) sind pauschal bis 100 € monatlich anrechnungsfrei. Ein darüber hinaus gehender Betrag bleibt bis 30% anrechnungsfrei. Der Gesamtfreibetrag darf aber nicht die Hälfte der aktuellen Regelbedarfsstufe 1 überschreiten, derzeit 208 €.

Im Rahmen dieses Freibetrages können auch Rentenansprüche geltend gemacht werden, die aufgrund **freiwillig** gezahlter oder nachgezahlter Beträge bei der Deutschen Rentenversicherung erworben wurden. Auch eine Witwenrente aus einer freiwilligen gezahlten Rentenversicherung zählt dazu.

Diese neue Rechtslage (Betriebsrentenstärkungsgesetz; § 82 SGB XII) bedeutet, dass sich auch bei geringeren Einkommen die Investition in eine zusätzliche private Altersvorsorge lohnen könnte. Im Falle einer nur kleinen Erwerbsminderungs- oder Altersrente mit ergänzendem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung steht dann etwas mehr Geld zur Verfügung.

Wichtig: Falls Sie schon im Grundsicherungsbezug waren/sind und bisher eine private/betriebliche Altersvorsorge als Einkommen angerechnet wurde, wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Soziales!

Wichtig: Falls Ihnen vor 2018 die Grundsicherung abgelehnt wurde, weil Ihr Einkommen wegen der privaten oder betrieblichen Altersvorsorge zu hoch war, kann dies nun ab 2018 bedeuten, dass sich aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes einen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfeleistungen haben. Bitte lassen Sie sich beraten!

Tipp: Steuerfreie Einnahmen durch ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. Übungsleiterpauschale oder Aufwandsentschädigung (siehe § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG) sind bis zur einer Höhe von monatlich 200€ nicht anzurechnen (§ 82 Abs. 3 SGB XII).

Hinweis: Die Heranziehung von unterhaltspflichtigen Kindern oder Eltern ist ausgeschlossen, wenn das jährliche Gesamteinkommen von Kind oder Eltern den Betrag von 100.000 € brutto jährlich nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XII nach § 1601 BGB).

Achtung: Seit dem 01.07.2017 können sich LeistungsbezieherInnen von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei voller unbefristeter Erwerbsminderung lückenlos nur noch bis zu 4 Wochen im Ausland aufhalten, bei längerem Auslandsaufenthalt werden die Leistungen gestrichen!

Hilfe zum Lebensunterhalt - HZL (3. Kapitel SGB XII)

Sie können Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) beantragen, wenn Sie zum Beispiel eine befristete volle Erwerbsminderungsrente oder eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen erhalten und Ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, den grundlegenden Lebensbedarf sicherzustellen.

Hilfe zum Lebensunterhalt wird beginnend mit dem Antragsdatum in der Regel für ein Jahr gewährt. Den Antrag stellen Sie beim Sozialamt Ihres Bezirkes.

Bei der Berechnung der Höhe Ihrer Grundsicherung wird Ihr Bedarf anhand der geltenden Regelsätze (Regelbedarf für 2018 für Alleinstehende 416 €, für Paare jeweils 374 €), eventueller Mehrbedarfe und der Kosten der Unterkunft ermittelt. Die Berechnung der Kosten der Unterkunft sind weiter unten dargestellt.

Wie auch bei der Grundsicherung ist eigenes Einkommen und Vermögen zu nutzen, bevor Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen werden kann. Vom Einkommen aus einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit wird ein Betrag von 30% abgesetzt, d.h. dieser wird nicht angerechnet. Dieser Betrag darf aber nicht mehr als 50% des Eckregelsatzes (Eckregelsatz in 2018 = 416 €) betragen, also 208 €. Anrechnungsfrei bleibt bei Alleinstehenden oder (Ehe)PartnerInnen ein Schonvermögen von je 5000 €. Unterhaltene minderjährige Kinder können ein Schonvermögen von 500 € besitzen.

Unterhaltungspflicht von Familienangehörigen: Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt werden die Kinder auf ihre Leistungsfähigkeit überprüft, denn sie wären bei einem Hilfebedarf ihrer Eltern unterhaltspflichtig. Der Selbstbehalt gegenüber den Eltern beträgt 1.800 €. Ein darüber hinausgehendes Einkommen wird zu 50% angerechnet.

Ein Rückgriff auf das Einkommen und Vermögen von Familienangehörigen, also auf die Kinder und Eltern, erfolgt nach § 1601 BGB mit folgender Berechnung:

Einkommen (aus Arbeit, Renten, Zinsen, Mieten)

+ besondere Einkommen

- Unterhaltsbelastungen (EhepartnerIn, Kinder)

- besondere anzuerkennende Belastungen

= bereinigtes Nettoeinkommen

- Selbstbehalt (bei Ehegatten 1.440€, bei Unterhaltspflichtigen 1.800€ pro Monat)

= Unterhaltungspflicht

Hinweis: Es kann Ausnahmen von der Unterhaltungspflicht geben: z.B. wenn der/die Unterhaltsberechtigte massiv gegen seine/ihre Unterhalts- bzw. Sorgepflichten verstoßen hat, gilt die Verweigerung der Unterhaltszahlung als berechtigt (Härtefall s.a. § 1611 Abs. 1 BGB).

Weitere Informationen finden Sie im Internet z.B. auf der Seite des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf: www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ unter den Stichworten: Verwaltung - Grundsicherung - Materielle Hilfen - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - weitere Informationen.

Kosten der Unterkunft bei Grundsicherung und HZL

Zusätzlich zum Regelbedarf werden monatlich die angemessenen Wohnkosten ge-

zahlt. Die Angemessenheit der Wohnkosten ist in Berlin in der Ausführungsvorschrift Wohnen (AV-Wohnen) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales festgelegt. Die Brutto-Kaltmiete sowie die Heiz- und Warmwasserkosten werden sowohl getrennt in ihren angemessenen Grenzwerten betrachtet als auch in der Gesamtsumme als Brutto-Warmmiete. Beide Mietbestandteile dürfen ihre jeweiligen Grenzwerte nicht überschreiten, auch zusammengerechnet nicht. Allerdings sollen die Sozialämter nun wieder die gesamte Brutto-Warmmiete berücksichtigen, wenn die Heizkosten nicht angemessen sind, aber im Rahmen des Heizspiegels noch tolerierbar sind. Dies betrifft vor allem MieterInnen/EigentümerInnen in schlecht isolierten Wohnungen/Häusern und ermöglicht im Einzelnen höhere angemessene warme Wohnkosten.

Zur Ermittlung werden Daten über die Größe des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet, sowie über die Energieart, mit der Sie heizen, herangezogen. Wichtig ist außerdem, ob Sie eine zentrale oder dezentrale Warmwasserversorgung haben.

Folgende Richtwerte werden herangezogen:

Anzahl Personen	Brutto-Kaltmiete	Heizkosten/ Warmwasser	Brutto-Warmmiete
1	404,00 €	54,00 € - 94,00 €	458,00 € - 498,00 €
2	472,00 €	64,80 € - 112,80 €	537,00 € - 585,00 €
2 (alleinerziehend mit 1 Kind)	491,40 €	70,20 € - 122,20 €	562,00 € - 614,00 €
3	604,80 €	86,40 € - 150,40 €	691,00 € - 755,00 €
4	680,40 €	97,20 € - 169,20 €	692,00 € - 751,00 €
5	795,60 €	133,86 € - 191,76 €	798,00 € - 850,00 €
jede weitere Person	93,60 €	12,96 € - 22,56 €	107,00 € - 116,00 €

Verfügen Sie über eine dezentrale Warmwasserversorgung wie z.B. einen Durchlauferhitzer, müssen Sie einen getrennten Antrag auf Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung beim Amt für Soziales stellen (§ 30 Abs.7 SGB XII). Sie erhalten dann eine Pauschale für die nicht im Regelsatz enthaltenen Energiekosten als Ausgleich ausgezahlt. Diese können Sie auch noch rückwirkend bis zu einem Jahr geltend machen. Wenn aus dem Mietvertrag die dezentrale Wasserbereitung nicht hervorgeht, müssen Sie eine Bestätigung von dem/der VermieterIn besorgen.

Der Mehrbedarf (§ 30 Abs.7 SGB XII) für dezentrales Warmwasser beträgt:

für Alleinstehende (2,3%/RB)	9,57 €	für 14 - 17 Jährige (1,4%/RB)	4,42 €
für Volljährige Partner in BG	8,60 €	für 13 - 6 Jährige (1,2%/RB)	3,55 €
für 18-24 Jährige in BG	7,64 €	für 6 - 0 Jährige (0,8%/RB)	1,92 €

Bewohnen Sie eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus, erhalten Sie einen Zuschuss (für Steuern, Betriebskosten, Erhaltungsaufwand, evtl. Schuldzinsen - nicht jedoch für Schuldtilgung), sofern der Wohnraum angemessen ist.

Je größer das Gebäude ist, in dem sich Ihre Wohnung befindet, desto niedriger setzt das Sozialamt die Heizkosten an. Die Gebäudegröße ist in der Regel in der Betriebskostenabrechnung angegeben, ansonsten ist der Vermieter darüber auskunftspflichtig. Einem direkten Kontakt zwischen VermieterIn und Sozialamt müssen Sie nicht zustimmen.

Jahresabrechnung: Betriebskosten und Energielieferanten

Bei der Jahresabrechnung kommt es darauf an, ob Sie die Kosten vom Sozialamt erhalten (Kosten der Unterkunft und Heizung) oder ob Sie diese Kosten aus Ihrem Regelbedarf bezahlen müssen (Haushaltsenergie). Wenn aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung Ihres Vermieters/Ihrer Vermieterin eine Nachzahlung fällig ist, ist diese vom Sozialamt zu übernehmen. Wenn Sie jedoch im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens nur noch den angemessenen Anteil der Miete vom Sozialamt erhalten, müssen Sie die Nachzahlung selbst übernehmen.

Rückzahlungen (der VermieterIn) und Guthaben (der MieterIn) mindern nach geltendem Recht den Anspruch der Kosten der Unterkunft (KdU) im Folgemonat. Rückzahlungen und Guthaben dürfen nicht verrechnet werden, soweit diese nicht auf Leistungen des Sozialamtes beruhen, sondern allein auf Ihren Zahlungen (z.B. Finanzierung eines Teils der KdU aus dem Regelsatz oder aus sonstigen Einkommen; § 35 SGB XII/AV-Wohnen Berlin). Nachzahlungen, aber auch Guthaben, die sich auf die Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht, d.h. Sie müssen die Nachzahlung aus Ihrem Regelbedarf bestreiten und können ein Guthaben behalten.

Ausnahmen bei Mieten oberhalb der Richtwerte

Ist Ihre Miete unangemessen hoch, können Sie vom Sozialamt aufgefordert werden, Ihre Kosten innerhalb eines halben Jahres zu senken.

Sind Sie

- alleinerziehend mit 2 oder mehr Kindern oder
- schwer erkrankt bzw. behindert, so dass Sie nicht umziehen können oder
- über 60 Jahre alt oder
- mit längerer Wohndauer (mind. 10 Jahre) oder
- oder Sie haben einmalige/kurzfristige Hilfen beantragt und verfügen in absehbarer Zeit über kostendeckende Einkünfte,

dann muss laut AV-Wohnen Nr. 3.5.1. eine Überschreitung um 10% der jeweils angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. Bei einer sehr hohen Über-

schreitung der Miete kann eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Gegebenenfalls sollen bezirkliche Sozialdienste oder medizinische Dienste eingeschaltet werden.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie beabsichtigen umzuziehen, müssen Sie dies vorher von Ihrer/m zuständigen SachbearbeiterIn genehmigen lassen. Sollten Sie die Kosten für einen notwendigen Umzug nicht alleine tragen können, lassen Sie sich beraten, ob unter Umständen eine Bezuschussung durch das Sozialamt möglich ist.

Hinweis: Bei Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg) ist gemäß AV-Wohnen Nr. 3.2. Absatz 3 ist eine Überschreitung der Richtwerte für eine angemessene Bruttokaltmiete um bis zu 10% zulässig. Bitte schauen Sie in Ihren Mietvertrag.

Kostensenkungsverfahren

Bevor das Sozialamt die Kosten der Unterkunft absenken darf (AV-Wohnen 6.1.1./7.1.), muss zunächst ein Anhörungsverfahren eingeleitet werden. Hier müssen Sie innerhalb einer recht kurzen Frist mitteilen, ob Gründe in Ihrer Person vorliegen, weshalb eine Absenkung der Kosten der Unterkunft nicht vorgenommen werden kann. Wenn Sie nicht antworten, wird nach Aktenlage entschieden und Ihnen wird in einem weiteren Schreiben mitgeteilt, ab wann nur noch der gesenkte Betrag für die Kosten der Unterkunft gezahlt werden wird. Gemäß AV-Wohnen 6.1.1.(1) ist ein „Wirtschaftlichkeitsvergleich der Gesamtaufwendungen“ für die Unterkunftskosten durchzuführen. Diese einzelfallbezogene Überprüfung muss ergeben, dass ein Umzug mit allen zu berücksichtigenden Kosten günstiger ist, als die weitere Übernahme der unangemessenen Kosten der Unterkunft. Beachten Sie bitte die angegebene Frist und lassen sich beraten. Falls es zu einem in diesem Zusammenhang notwendigen Umzug kommt, muss das Sozialamt die notwendigen Umzugskosten übernehmen, einschließlich Kaution oder Genossenschaftsanteile.

berlinpass

Der berlinpass ermöglicht Menschen mit geringen Einkünften unter anderem den Bezug des Berlin-Ticket S (27,50€), die kostenfreie Nutzung von Bibliotheken einschließlich Internet sowie den vergünstigten Besuch von Kultur-, Sport-, Freizeit- und Bildungsveranstaltungen. Sie können den berlinpass beantragen, wenn Sie

- Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Grundsicherung oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- neu ab 1.2.2018: auch als Volljährige Wohngeld beziehen.

Bitte beachten Sie: Der **berlinpass** ist genauso lange gültig wie Ihr Bewilligungsbescheid und muss bei einer Leistungsverlängerung neu abgestempelt werden.

Befreiung oder Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag

Wenn Sie eine der folgenden Sozialleistungen beziehen, können Sie sich von der Pflicht des Rundfunkbeitrags befreien lassen:

- Alg II / Sozialgeld oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
- BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld (wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen) oder
- Asylbewerberleistungen oder
- Hilfe zur Pflege oder
- Sie verfügen über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal BL (blind) oder GL (Gehörlos).

Ein Antragsformular zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag finden Sie im Bürgeramt oder auf der Internetseite **www.rundfunkbeitrag.de**. Das ausgefüllte Formular muss gemeinsam mit dem aktuellen Leistungsbescheid oder einer entsprechenden Bescheinigung an den Beitragsservice gesendet werden.

Hinweis: Dem Alg II - Bewilligungsbescheid liegt eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung bei, die Sie samt dem Antrag einreichen. Für alle anderen Sozialleistungen gilt: Eine einfache Kopie eines Leistungsbescheides reicht nicht, um den Antrag auf Gebührenbefreiung zu begründen. Sie können sich jedoch im Bürgeramt kostenlos bestätigen lassen, dass das Original Ihres Leistungsbescheides dem Bürgeramt vorgelegen hat. Zusammen mit der so bestätigten Kopie des aktuellen Leistungsbescheides wird der Antrag abgeschickt.

Tipp: Sie können auch einen vorsorglichen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen. Dies sollten Sie unbedingt dann tun, wenn z.B. die Bewilligung Ihres Folgeantrags - aus was für Gründen auch immer - auf sich warten lässt. Denn einem rückwirkenden Antrag auf Befreiung stimmt der Beitragsservice in der Regel nicht zu. Die Befreiung erfolgt das erste Mal in dem Monat nach der Antragstellung.

Achtung: Seit dem 1.1.2017 können Sie rückwirkend für drei Jahre die Rundfunkgebührenbefreiung beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür auch erfüllt haben. Das entlastet Sie von Mahnungen etc., wenn Sie Anträge auf Gebührenbefreiung versäumt haben.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.
Beratungsstelle Frau und Arbeit
Pariser Straße 3 – 10719 Berlin
Tel.: 030-8 89 22 60 – Fax: 030-8 89 22 61 0
www.raupeundschemmetterling.de – mail@raupeundschemmetterling.de

Finanziert von der Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

